



Vereinsatzung

Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V.

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsfarben
- § 6 Extremismusklausel
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ehrung von Mitgliedern
- § 11 Beiträge
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Wahl des Präsidiums
- § 14 Präsidium
- § 15 Bestellung von besonderen Vereinsvertretern
- § 16 Abteilungen
- § 17 Abteilungsversammlungen
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vereinsjugend
- § 20 Haftung
- § 21 Datenschutz
- § 22 Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung, Verschmelzung des Vereins

Hamburg, den 23. November 2015

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V. (HNT Hamburg).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer 69 VR 5417 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. sowie in den Fach- und Sozialverbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten und Angebote zuständig sind.
- 1.4 Der Verein ist anerkannter Träger der Jugendhilfe.
- 1.5 Die in dieser Satzung gewählten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten, durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und der sportlichen Rehabilitation, durch die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung der Integration, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Engagements in der Region, die Förderung und den Unterhalt vereinseigener Sportstätten sowie das Betreiben gemeinnütziger sozialer Einrichtungen und die Beteiligung an Gesellschaften, die einen der genannten Satzungszwecke verfolgen.
- 2.3 Die HNT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5 Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verein Organmitgliedern des Vereins und der Abteilungen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschläge) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün und schwarz.

§ 6 Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch Erstellung eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags werden.
- 7.2 Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, dem Verein ein schriftliches Lastschriftmandat (SEPA) zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Im Ausnahmefall gilt § 11.5.
- 7.3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 7.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist und dieser nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.
- 7.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt wird.
- 7.6 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der HNT Hamburg beträgt ein Kalenderquartal.
- 7.7 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 7.8 Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der HNT Hamburg und ihrer Abteilungen zu nutzen. Sie sind berechtigt und aufgefordert, an der Willensbildung in den Abteilungen, denen sie angehören, mitzuwirken. Die Willensbildung des Vereins erfolgt über die Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung bzw. zur Jugendversammlung.
- 7.9 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.10 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie des Sportbundes und der Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Interessen sowie die sportlichen und sozialen Bestrebungen des Vereins zu fördern, die geltenden Bestimmungen zu befolgen sowie alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der HNT Hamburg endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderquartals. Diese hat in schriftlicher Form bis spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats zu erfolgen.
- 8.2 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch das Präsidium beschlossen werden:
 - 8.2.1 bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder der Verbände sowie gegen Beschlüsse der zur Beschlussfassung berufenen Gremien der HNT Hamburg;
 - 8.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - 8.2.3 wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.In den Fällen 8.2.1. und 8.2.2. hat das Präsidium das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf / Einschreiben zuzustellen.
- 8.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung).
- 8.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon jedoch

unberührt.

- 8.5 Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zum Ende der Mitgliedschaft umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln oder sportlich tätig werden.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- 9.3 Wenn ein Mitglied des Vereins zu einer Geldstrafe im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, so ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- 9.4 Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, wird das Mitglied vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf / Einschreiben mitzuteilen.

§ 10 Ehrung von Mitgliedern

- 10.1 Mitglieder, die dem Verein 15 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit einer silbernen Ehrennadel ausgezeichnet, und Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, werden mit einer goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Für besondere sportliche Erfolge oder besondere Verdienste um den Verein kann das Präsidium auch vorgezogen eine Vereinsnadel verleihen.
- 10.2 Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 10.3 Langjährige und besonders verdiente Mitglieder des Präsidiums können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 10.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge zahlen.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge:
- a) Aufnahmebeiträge
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Abteilungsbeiträge
 - d) Gebühren
 - e) Umlagen
- ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 11.2 Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Gebühren werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 11.3 Der Aufnahmebeitrag ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten.
- 11.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift laufend mitzuteilen.
- 11.5 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Form einer Bearbeitungsgebühr.
- 11.6 Abteilungsbeiträge können von einzelnen Abteilungen zur Finanzierung ihres Sportbetriebes

durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt werden. Zur Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Präsidiums.

- 11.7 Auf Beitragsrückstände können Verzugszinsen, Bearbeitungs- und Mahngebühren erhoben werden.
- 11.8 Im Ausnahmefall kann das Präsidium Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Bei Abteilungsbeiträgen regelt dies die Abteilungsordnung.
- 11.9 Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 11.10 Über eine Erhebung von Umlagen entscheidet für den Verein die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit, für die Abteilungen die Abteilungsversammlung mit schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium. Umlagen dürfen jeweils einmal innerhalb von 12 Monaten nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden, wenn sie zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins notwendig sind, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des vom Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages resp. des Jahresabteilungsbeitrages nicht übersteigen.

§ 12 Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in dem jeder Delegierte eine Stimme hat. Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der Abteilungen. Diese entsenden
- bis 50 Mitglieder einen Delegierten
 - bis 150 Mitglieder zwei Delegierte
 - bis 300 Mitglieder drei Delegierte
 - und je weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.
Den Ablauf der Delegiertenversammlung regelt die Versammlungsordnung.
- 12.2 Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von den einzelnen Abteilungen der HNT Hamburg gewählt. Die Wahl der Delegierten regeln die Abteilungsordnungen. Ist ein Delegierter an der Wahrnehmung seines Stimmrechts gehindert, kann dieses von einem durch die Abteilungsversammlung gewählten Ersatzdelegierten ausgeübt werden. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.
- 12.3 Es finden jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt:
- 12.3.1 eine im Frühjahr, die bis zum 30.04. stattgefunden haben soll, deren wesentliche Aufgabe in der Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Finanzberichts, des Kassenprüferberichts, der Entlastung des Präsidiums, möglicher Neuwahlen und der Abstimmung über Anträge besteht;
- 12.3.2 und eine im Herbst, die bis zum 30.11. stattgefunden haben soll, deren Hauptaufgabe die Entgegennahme des vorläufigen Finanzberichts, der Haushaltplanungen für das Folgejahr und die Abstimmung über letztere ist.
- 12.4 Die Delegiertenversammlungen sind jährlich vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an die letztbekannte E-Mail- oder Postanschrift einzuberufen. Die Delegierten sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten der Delegierten. Parallel zur Einladung ist der Termin durch Aushang und in den elektronischen Vereinsmedien zu veröffentlichen. Mit der Einladung zur Versammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 12.5 Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Sie müssen den Delegierten unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt.

- 12.6 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, es sei denn, die Satzung erfordert ein anderes Mehrheitsverhältnis. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Sollte die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, ist umgehend gemäß § 12 eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.7 Anträge, die während der Versammlung eingebracht werden und deren Dringlichkeit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet wird, werden in dieser ebenfalls behandelt.
- 12.8 Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 12.9 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 5. Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 12.10 Die Delegiertenversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und / oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.11 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12.12 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium, von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder der Hälfte der Delegierten unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert werden. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung analog.

§ 13 Wahl des Präsidiums

- 13.1 Wählbar als Präsidiumsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- 13.2 Die Präsidiumsmitglieder, Präsident und Vizepräsidenten, werden einzeln gewählt.
- 13.3 Bewerben sich so viele Kandidaten, wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

§ 14 Präsidium

- 14.1 Aufgabe des Präsidiums ist die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 14.2 Das Präsidium wird gebildet aus dem Präsidenten, mindestens zwei, höchstens vier Vizepräsidenten und zwei Jugendwarten.
- 14.3 Der Präsident und zwei als dessen Stellvertreter gewählte Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Wahl erfolgt auf der ersten Präsidiumssitzung durch das Präsidium. Das Präsidium informiert die Abteilungsleitungen und Delegierten unverzüglich über die interne Aufgabenverteilung.

- 14.4 Das Präsidium wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied berufen. Ausgenommen sind die sozialversicherungsbeschäftigten Mitarbeiter der HNT.
- 14.5 Das Präsidium erstattet auf den Delegiertenversammlungen Rechenschaftsberichte über seine Tätigkeit.
- 14.6 Das Präsidium ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- 14.7 Es ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben.
- 14.8 Das Präsidium darf die Auskunft und Einsicht in die Bücher verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- 14.9 Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Protokolle der Delegiertenversammlungen nehmen.
- 14.10 Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit insgesamt ehrenamtlich aus. Im Ausnahmefall können für einen begrenzten Zeitraum Verwaltungsaufgaben, die in ihrem Umfang das ehrenamtliche Engagement überschreiten und in der tatsächlichen Sachbearbeitung angesiedelt sind, von Präsidiumsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Geringfügigkeits-Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
- 14.11 Über die Anstellung und Vertragsgestaltung entscheidet das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -aufhebungen. Die Delegierten sind vorab, aber spätestens auf der folgenden Versammlung zu informieren, dass ein solches Anstellungsverhältnis erfolgen soll oder erfolgt ist. Die Versammlung besitzt ein Vetorecht. In diesem Fall wird das Anstellungsverhältnis nicht eingegangen bzw. endet mit Ablauf des Folgemonats, um eine Übergabe zu gewährleisten.

§ 15 Bestellung von besonderen Vereinsvertretern

Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen besondere Vereinsvertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und seine Verwaltung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen ihres ihnen zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 15.1 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vereinsvertreter werden vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Abteilungen

- 16.1 Die innerhalb des Vereins für die einzelnen Sportarten bestehenden Abteilungen regeln im Rahmen dieser Satzung und der Finanzordnung ihren Sportbetrieb und die damit verbundenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Zu diesem Zweck geben sie sich Abteilungsordnungen und können Abteilungsbeiträge festlegen, die der schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.
- 16.2 Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, der grundsätzlich mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter angehören. Die Wahl weiterer Mitglieder der Abteilungsleitung regelt die jeweilige Abteilungsordnung. Die Abteilungsleitung handelt im Rahmen und nach Maßgabe des von der Abteilungsversammlung beschlossenen und vom Präsidium schriftlich genehmigten Abteilungsetats.
- 16.3 Der Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter sind dem Präsidium des Vereins gegenüber verantwortlich und diesem zur Berichterstattung verpflichtet.

- 16.4 Als stimmberechtigte Delegierte entsendet jede Abteilung zur Delegiertenversammlung die von der Abteilungsversammlung gem. §§ 12.1 und 12.2 dieser Satzung gewählten Abteilungsmitglieder.
- 16.5 Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung, kann vom Präsidium eine solche vorläufig festgesetzt werden, bis von der Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung gewählt worden ist.
- 16.6 Die Abteilungen arbeiten selbstständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen. Das Präsidium ist berechtigt, eine gewählte Abteilungsleitung bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung ihres Amtes zu entheben.
- 16.7 Die Kassen der Abteilungen sind durch mindestens zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer zu kontrollieren. Die schriftlichen Kassenprüfungsberichte sind dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sind gewählte Kassenprüfer nicht vorhanden, hat der Abteilungsleiter einen von ihm unterzeichneten Kassenbericht vorzulegen, dessen Prüfung vom Präsidium veranlasst werden kann.

§ 17 Abteilungsversammlungen

- 17.1 Die Abteilungsversammlungen bestehen aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sofern in der Abteilungsordnung nichts anderes vorgesehen ist.
- 17.2 Die ordentliche Abteilungsversammlung muss jährlich von der Abteilungsleitung im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Erstattung und Erläuterung des Rechenschaftsberichtes und zur Berichterstattung der Kassenprüfer einberufen werden.
- 17.3 Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung mit Ausnahme der Jugendwarte, mindestens zwei Kassenprüfer und die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung. Ferner beschließt die Abteilungsversammlung über die Entlastung der Abteilungsleitung, über den von der Abteilungsleitung mit der Tagesordnung vorgelegten Etat für das laufende Jahr sowie gegebenenfalls über Abteilungsbeiträge.
- 17.4 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von einem Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird; ferner kann die Abteilungsleitung oder das Präsidium jederzeit eine Abteilungsversammlung einberufen.
- 17.5. Für die Einberufung und die Durchführung der Versammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12 der Satzung, sofern nicht in der Abteilungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Zu jeder Abteilungsversammlung ist das Präsidium einzuladen.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1 Die Kontrolle der Rechnungsführung der HNT Hamburg obliegt den von der Delegiertenversammlung gewählten drei Kassenprüfern. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 18.2 Die Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüfern bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr durchgeführt werden. Es steht im Ermessen der Prüfer, weitere Prüfungen durchzuführen.
- 18.3 Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege der HNT Hamburg in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und legen der Delegiertenversammlung hierüber einen schriftlichen Kassenprüfbericht vor, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist zuvor dem Präsidium zu berichten.

§ 19 Vereinsjugend

- 19.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Finanzordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird mit der Bestätigung der Delegiertenversammlung Bestandteil der Satzung.
- 19.2 Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 19.3 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal zusammen. Die Jugendversammlung hat u.a. die Aufgabe, zwei Jugendwarte als Delegierte der Vereinsjugend im Präsidium des Vereins zu wählen. Die Jugendwarte bedürfen als Präsidiumsmitglieder der Bestätigung der Delegiertenversammlung des Vereins.
- 19.4 Die Aufgaben der Vereinsjugendwarte ergeben sich aus der HNT-Vereinsatzung, der Jugendordnung der HNT Hamburg und der Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 20 Haftung

- 20.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 20.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 20.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und muss wissen, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 20.4 Ehrenamtliche Mitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen und innen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 21.2 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
- 21.3 Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium beigelegt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen.
- 21.4 Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu betrauen.

21.5 Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung, Verschmelzung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss im Anschluss an die Delegiertenversammlung gemäß § 12 eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 22.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 22.4 Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.